

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 20. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2022)

zum Thema:

**Fort- und Weiterbildung als dritte Phase der Lehrerbildung gemäß
Lehrkräftebildungsgesetz und LehrkräftefortbildungsVO – FBLVO**

und **Antwort** vom 04. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10692

vom 20. Januar 2022

über Fort- und Weiterbildung als dritte Phase der Lehrerbildung gemäß
Lehrkräftebildungsgesetz und LehrkräftefortbildungsVO - FBLVO

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In § 2 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG) heißt es: „Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. [...] Die dritte Phase beinhaltet die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung, die durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert wird.“ In § 1 der LehrkräftefortbildungsVO wird definiert: „Fortbildungen sind Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der berufsbezogenen Kompetenzen der Lehrkräfte. Sie dienen der weiteren Professionalisierung der Lehrkräfte mit dem Ziel der Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität.“

1. Was hat sich mit der Verordnung über die Fortbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (LehrkräftefortbildungsVO – FBLVO) vom 16. Dezember 2021 formal rechtlich verändert?

Zu 1.: Die aufgrund des Schulgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes bestehende Pflicht der Lehrkräfte zur Fortbildung wird durch die Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte im Land Berlin (LehrkräftefortbildungsVO-FBLVO konkretisiert. Sie tritt am 01. August 2022 in Kraft und sieht insbesondere eine Pflicht zur Fortbildung in bestimmten Bereichen und grundsätzlich einen Mindestumfang der Fortbildung von zehn Stunden pro Schuljahr vor, wobei entsprechende schulinterne Fortbildungsmaßnahmen bis zu fünf Stunden angerechnet werden. Zudem werden durch die Verordnung die Aufgaben der

Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Schulaufsicht in Bezug auf die Fortbildung der Lehrkräfte bzw. der Schulleiterinnen und Schulleiter näher bezeichnet. Des Weiteren werden organisatorische Bestimmungen wie die Möglichkeit der Benennung einer oder eines Fortbildungsbeauftragten getroffen.

2. Welche Personen/Institutionen nahmen an der Anhörung zu der LehrkräftefortbildungsVO teil? (Bitte um Übersendung des Protokolls)

Zu 2.: Wie bei dem Erlass von Rechtsverordnungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie üblich, erfolgte die Anhörung schriftlich, so dass kein Protokoll angefertigt wurde. Für Verordnungen regelt § 48 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II), dass die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen angehört werden können, wenn und soweit dies angezeigt erscheint und über Zeitpunkt, Art und Umfang der Anhörung das federführende Mitglied des Senats entscheidet (Die Entscheidung erfolgte hier durch die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.). Angehört wurden Verbände und Fachkreise (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund Berlin, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Verband Bildung und Erziehung - Landesverband Berlin - im Deutschen Beamtenbund, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft für Kommunal- und Landesbedienstete in Berlin, Interessenverband Berliner Schulleitungen e.V., Deutscher Philologenverband - Landesverband Berlin -, Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V., Grundschulverband - Landesgruppe Berlin -, Vereinigung der Leitungen berufsbildender Schulen in Berlin e.V., Verband deutscher Privatschulen - Landesverband Berlin, die für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten bzw. Beauftragten für Lehrkräftebildung der Berliner lehrkräftebildenden Universitäten, Bundesarbeitskreis der Seminarleiterinnen und Seminarleiter/Fachleiterinnen und Fachleiter, Erzbistum Berlin, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Jüdische Gemeinde zu Berlin und der Humanistische Verband Deutschlands) sowie der Landesschulbeirat und der Qualitätsbeirat für Bildung. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Entscheidung über Änderungen der Anhörungsfassung einbezogen.

3. Inwieweit sind die Vorgaben der LehrkräftefortbildungsVO bereits vollständig umgesetzt, inwieweit gibt es noch Nachsteuerungsbedarf?

Zu 3.: Die Vorgaben der LehrkräftefortbildungsVO sind in der Sitzung der Steuergruppe Fortbildung vom 25. Januar 2022 bezüglich der Benennung der gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkte und der Ressourcenplanung abgestimmt worden. Die vollständige Umsetzung beginnt mit dem Inkrafttreten der FBLVO am 01. August 2022. Der Nachsteuerungsbedarf wird sich im Prozess der weiteren Vorbereitungen für das Schuljahr 2022/2023 zeigen.

4. Die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung qualifiziert Fortbildner gemäß den „bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen“ und den daraus abgeleiteten „gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkten“. Was sind aktuell die „bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen“ und die „gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkte“?

Zu 4.: Die gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkte werden jährlich aus den bildungspolitischen Schwerpunkten abgeleitet. Für das Schuljahr 2022/2023 lautet der übergreifende Fortbildungsschwerpunkt: „Kompetenzen für ein Leben in der digitalen Welt“. Mit der Benennung von Medienkompetenzen, Kompetenzen für eine politische Mündigkeit, Kompetenzen für inklusives und soziales Lernen im Ganztage sowie mathematische und sprachliche Kompetenzen in Verbindung mit Heterogenität und Individualisierung werden die inhärenten Fortbildungsschwerpunkte beschrieben.

5. In § 1 der LehrkräftefortbildungsVO heißt es: „Schulen legen als Teil ihres Schulprogramms ein Fortbildungskonzept fest.“

a.) Welche Referatsstelle ist für die Überprüfung dieser Vorgabe zuständig?

b.) Haben alle Berliner Schulen ein solches Fortbildungskonzept erarbeitet und vorgelegt?

Zu 5. a.): Im Kontext der eigenverantwortlichen Schule sind die Schulleitungen für das Fortbildungskonzept zuständig. Die schulinternen Entwicklungsschwerpunkte, gestützt durch das Indikatorenmodell, werden im Rahmen der Schulverträge von den regionalen Schulaufsichten mit den Schulleitungen thematisiert. Das Fortbildungskonzept wird dabei inhaltlich besprochen.

Zu 5. b.): Das Fortbildungskonzept wird auf den schulischen Gesamtkonferenzen im Rhythmus von ein bis zwei Jahren vorgestellt und abgestimmt. Im Vorfeld werden die schulinternen und personalen Fortbildungsbedürfnisse erfasst und eingearbeitet.

6. In das Fortbildungsangebot mit Angeboten aller Unterstützungssysteme des Landes Berlin werden auch Veranstaltungen externer Anbieter aufgenommen, soweit Inhalt und Ausrichtung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung den bildungspolitischen Vorgaben des Landes Berlin entsprechen. Welche Institute haben gemäß LehrkräftefortbildungsVO eine Zulassung durch die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung beantragt und erhalten? Erhalten diese Institute eine öffentliche Förderung oder werden die Fortbildungen aus dem Schulbudget finanziert?

Zu 6.: Bei der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingereichte Fortbildungsangebote externer Anbieterinnen und Anbieter werden im Einzelnen geprüft und nur dann anerkannt, wenn sie inhaltlich den Fortbildungsschwerpunkten und der „Dienstvereinbarung Qualifizierung“ entsprechen. Eine pauschale Zulassung von externen Instituten gibt es nicht. Die externen Expertinnen und Experten, die mit der Berliner Lehrkräftefortbildung zusammenarbeiten, werden hauptsächlich aus den Haushaltstiteln 1010/42701 und 1010/52501 finanziert. Diese finanziellen Mittel werden für die konkret vereinbarten Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt. Fortbildungen können auch aus dem Schulbudget finanziert werden.

7. Wie ist die Fort- und Weiterbildung für die Beschäftigten an Berliner Schulen derzeit organisatorisch strukturiert? Welche Stellen leisten die Fort- und Weiterbildung in welchem Umfang?

- a.) Welche Rolle kommt dabei dem „Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg“ zu?
- b.) Welche Rolle kommt dabei der „Regionalen Fortbildung“ und den Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter zu?
- c.) Welche Rolle kommt dabei dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zu?
- d.) Welche Rolle kommt dabei den „Zentren für Lehrerbildung“ zu, deren Aufgabe u.a. „die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrkräftebildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ (§ (2) Satz 7 LBiG) ist.

Welche Rolle spielen dabei die schulübergreifenden und schulinternen Fortbildungen, die Studientage und Fachtage mit Vorträgen, Workshops und die Schulberatung?

Zu 7.: Die berufsbegleitende Weiterbildung ist im Geschäftsverteilungsplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Referat II E in einer separaten Fachgruppe (II E 4) getrennt von der Fortbildungsfachgruppe (II E 6) organisiert. Die Weiterbildung dient der Bedarfssteuerung der Unterrichtsversorgung hinsichtlich der benötigten Fachqualifikationen auf Grundlage der durch die Senatsverwaltung erstellten Schulstatistik zur „Ausstattung mit Fachlehrkräften“ der Berliner Schule sowie der Berücksichtigung bildungspolitischer gesamtstädtischer Schwerpunktthemen. Die für die Weiterbildung zuständige Fachgruppe plant, organisiert, koordiniert und steuert berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Erweiterung des professionellen Profils der Lehrkräfte der Berliner Schulen führen, deren Kompetenzen weiterentwickeln und die Einsatzmöglichkeiten optimieren. Die berufsbegleitende Weiterbildung stellt ein Steuerungsinstrument zur Versorgung der Berliner Schulen mit qualifizierten Lehrkräften dar (gem. § 1 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015).

Die ausgeschriebenen Weiterbildungsangebote werden nach Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren fast vollständig im der Senatsverwaltung für

Bildung, Jugend und Familie zugehörigen Studienzentrum für Erziehung, Pädagogik und Schule (StEPS) durchgeführt, verwaltet und administrativ begleitet. Die Fachgruppe Lehrkräftefortbildung steuert die „Fortbildung Berlin“ und ist für die allgemeinbildenden Schulen in vier Fortbildungsverbünde mit je drei Regionen und die zentral verwalteten Schulen aufgliedert. Des Weiteren existiert ein Bereich für die beruflichen Schulen sowie überregionale Angebote für alle Schulformen. Neben regionalen und überregionalen Fortbildungsveranstaltungen werden bedarfs- und nachfrageorientiert fortlaufend Veranstaltungen in Form von schulinternen Fortbildungen, Studientagen, Fortbildungsreihen, Fachtagen mit Vorträgen und Workshops sowie Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter entwickelt und durchgeführt. Diese Fortbildungsveranstaltungen finden in Präsenz- und Online-Formaten und auch als blended learning in Form der Verknüpfung von Präsenz- und Onlinemodulen statt.

Zu 7. a.): Die Zielgruppen des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) sind sämtliche sozialpädagogischen Fachkräfte aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe beider Länder mit ihren unterschiedlichen Ausbildungen und in ihren verschiedenen Funktionen. Zielgruppen sind in erster Linie Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Leitungskräfte aus Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung und aus Diensten der öffentlichen und freien Träger.

Bedarfsweise werden gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Berufsgruppen aus kooperierenden Arbeitsfeldern wie Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz o. ä. durchgeführt. Die Lehrkräftefortbildung kooperiert zu ausgewählten Bereichen mit dem SFBB.

Zu 7. b.): Wie unter 7. dargestellt, ist die Regionale Fortbildung ein Teil der Berliner Lehrkräftefortbildung. Durch diese vier Fortbildungsverbünde der „Fortbildung Berlin“ werden vor allem schulische Studientage, schulinterne Fortbildungsveranstaltungen und auch auf die Regionen abgestimmte Fortbildungsveranstaltungen sowie die Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter organisiert.

Die Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter unterstützen durch die Teilnahme der Fachverantwortlichen, Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, Fachleiterinnen und Fachleiter die Implementierung des Rahmenlehrplans an den Schulen, den Transfer von Informationen der Fachaufsichten, die Information zu Fortbildungsveranstaltungen und die Erkennung von Fortbildungsbedarfen. Die in den Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter vermittelten Informationen und Inhalte werden von den Teilnehmenden in den schulischen Fachkonferenzen weitergegeben.

Zu 7. c.): Das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) qualifiziert die Fortbildnerinnen und Fortbildner in allen Themenbereichen und den Fächern.

Zu 7. d.): In den 2017 geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit den Berliner Universitäten ist der Rahmen für die gemeinsame Organisation von Weiterbildungsangeboten entsprechend der Bedarfe dargestellt. Die kooperative Zusammenarbeit mit den „Zentren für Lehrerbildung“ und die Durchführungsbedingungen für die jeweiligen Einzelmaßnahmen werden dabei in den fachspezifischen Nachträgen geregelt und beschränken sich ausschließlich auf den Bereich der Ergänzungs- und Erweiterungsstudien (gem. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz, LBiG) vom 07.02.2014 in Verbindung mit § 3 Absatz 1, §§ 4 und 5 WBLVO). Dies entspricht knapp 5% aller durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen.

Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fachliche Weiterbildungslehrgänge an (gem. § 6 Absatz 1 WBLVO). Ferner werden weitere Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 6 Absatz 2 WBLVO) für pädagogische Querschnittsaufgaben in Berliner Schulen geplant, organisiert und im StEPS durchgeführt.

8. a.) Wie bewertet der Senat die Forderung nach einer strukturellen Weiterentwicklung des Angebots für die Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Beschäftigten an Berliner Schulen?

b.) Welchen Nutzen sieht der Senat in der möglichen Einrichtung eines „Berliner Landesinstituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Beschäftigten an Berliner Schulen“?

Zu 8. a.): Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte des Landes Berlin ist stetige Aufgabe der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Dazu gehören grundsätzlich auch strukturelle Überlegungen.

Zu 8. b.): Der Nutzen einer möglichen Einrichtung eines Berliner Landesinstituts würde unter anderem darin gesehen, die Aufgaben der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung sowie die verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung an einem Ort zusammenzuführen und damit Transparenz nach innen und außen zu erreichen. Dadurch werden Synergieeffekte wie günstigere Ressourcenausschöpfung und systematischere inhaltlich-strategische Abstimmungen mit hohem Verbindlichkeitsgrad entstehen.

9. Wie viele Lehrer gibt es in Berlin? Wie viele Personen können an einer Fortbildungsveranstaltung für Lehrer teilnehmen?

Zu 9.: Im Schuljahr 2021/2022 unterrichten zum Stichtag (01. November) 33.988 aktive Lehrkräfte an den öffentlichen Berliner Schulen, darunter 10.195 männliche Lehrkräfte.

Die Anzahl der Personen, die an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen können, richtet sich nach dem didaktischen Ansatz der Fortbildung sowie der verfügbaren Formate.

10. Im Lehrkräftebildungsgesetz ist eine Fortbildungspflicht für Lehrkräfte festgehalten: „Jeder Lehrer ist zur Fortbildung verpflichtet.“ Die Fortbildungspflicht ist auch ins Schulgesetz unter „Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte“ explizit aufgenommen worden: „Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.“ In § 2 (3) LehrkräftefortbildungsVO heißt es nun konkret: „Lehrkräfte sind verpflichtet, in jedem Schuljahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 600 Minuten [...] teilzunehmen.“ In der Anhörung zu der Verordnung wies der Qualitätsbeirat für Bildung darauf hin, dass der zunächst beabsichtigte Umfang der verpflichtenden Fortbildung von 480 Minuten auch im Vergleich mit anderen Ländern und Berufen deutlich zu niedrig angesetzt sei. Mit der Quantifizierung von 600 Minuten hat sich die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung für ein Maß entschieden, das zur ersten Einführung einer solchen Verpflichtung angemessen erscheint. Wie viele entsprechende Fortbildungen müssen demnach faktisch jährlich bzw. in einem Schuljahr in Berlin angeboten werden, wenn die oben genannte Zahl der Lehrer und die oben genannte Zahl der Teilnehmer zugrundegelegt wird?

Zu 10.: Da Fortbildungen unterschiedliche Zeiträume umfassen, kann die Frage nach der Anzahl der Fortbildungen nicht zielführend beantwortet werden. Die Länge der Fortbildungsveranstaltungen richtet sich nach didaktischen und inhaltlichen Kriterien. Nach derzeitigem Stand müssen bei einer Auslastung mit durchschnittlich 25 Teilnehmenden knapp 14.000 Stunden an Fortbildungen pro Schuljahr vorgehalten werden.

11. Wie viele entsprechende Fortbildungen werden pro Jahr bzw. Schuljahr realiter angeboten, wie viele entsprechende Fortbildungen wurden 2021 besucht?

Zu 11.: Es wurden bisher im Schuljahr 2021/2022 (Stand: 24. Januar 2022) vom 04. August 2021 bis zum 24. Januar 2022 2.863 Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtlänge von ca. 10.000 Stunden besucht.

Im gesamten Schuljahr 2020/2021 wurden rund 5.000 Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtlänge von ca. 14.000 Stunden angeboten und besucht.

12. In § 3 (2) LehrkräftefortbildungsVO heißt es: „Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.“ Wie viele Tage umfasst die unterrichtsfreie Zeit in einem Jahr bzw. Schuljahr?

Zu 12.: Die unterrichtsfreie Zeit der Lehrkräfte umfasst in jedem Schuljahr grundsätzlich 75 Ferientage einschließlich der Samstage zuzüglich zweier Tage nach

§ 2a Satz 1 der Arbeitszeitverordnung. Der Begriff „unterrichtsfreie Zeit“ in § 3 Absatz 2 FBLVO erfasst außerdem die unterrichtsfreie Zeit an Schultagen.

13. Kann das Gesamtpensum an Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte allein in der unterrichtsfreien Zeit abgedeckt werden?

Zu 13.: Das Gesamtpensum kann in der unterrichtsfreien Zeit abgedeckt werden. Laut Dienstvereinbarung Qualifizierung können Fortbildungen in der Regel an Werktagen am Nachmittag bis 18 Uhr und am Samstag bis 13 Uhr angeboten werden.

14. Die LehrkräftefortbildungsVO sieht die Verwendung eines der letzten drei Arbeitstage vor Ende der Sommerferien für die schulinterne Fortbildung vor. Wie haben sich die Gewerkschaften dazu positioniert?

Zu 14.: Zu dieser Regelung haben die Gewerkschaften keine Stellungnahme übersandt.

15. Für die Qualifizierung der Fortbildner trägt die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung die Verantwortung. Hierzu sollen Qualifizierungsprogramme zu Schwerpunktthemen der Fortbildung mit Kooperationspartnern vereinbart werden. Daneben werden Fortbildner am Landesinstitut für Schule und Medien Berlin/Brandenburg (LISUM) qualifiziert. Um welche Kooperationspartner handelt es sich? Wie hoch ist die Zahl der Fortbildner und wie hat sich die Zahl entwickelt? Worin besteht die Grundqualifizierung der Fortbildner, sind alle Fortbildner voll ausgebildete Lehrer?

Zu 15.: Das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) qualifiziert die Fortbildenden zu allen Themenbereichen und allen Fächern. Die Grundqualifizierung der Fortbildenden besteht in einer modularen Qualifizierung am LISUM und umfasst drei zentrale Kompetenzbereiche mit den Schwerpunkten Kompetenzorientiertes Lernen, Unterrichtsentwicklung als Organisationsentwicklung und Fortbilden, Beraten und Begleiten. Ziel ist der Erwerb und die Weiterentwicklung von personalen Kompetenzen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und zur Beratung und Begleitung von Einzelpersonen, Gruppen und Schulen.

Im Schuljahr 2021/2022 sind 456 Fortbildenden tätig. Diese Lehrkräfte sind voll ausgebildet und erhalten für diese Tätigkeit Anrechnungstunden. Die Zahl Fortbildenden entwickelt sich gemäß dem jeweiligen gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkt und folgt damit dem Prinzip der Nachfrage- und Bedarfsorientierung. Auch die weiteren Qualifizierungsprogramme richten sich nach diesem Prinzip. Beispielsweise ist mit der Festlegung des Fortbildungsschwerpunktes „mathematische Kompetenzen fördern“ ein Qualifizierungsprogramm mit Unterstützung des Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) aufgesetzt worden.

16. Welche Fortbildungen bzw. Fortbildungsarten werden für Lehrkräfte und Schulleiter in Berlin regelmäßig angeboten? Bitte um Auflistung, Nennung der Anbieter, der Kosten und der Finanzierung (Haushaltstitel)

Zu 16.: Die innerhalb der Haushaltstitel 1010/42701 und 1010/52501 anteilig für Fortbildungen verausgabten Mittel können in der Kürze der Zeit nicht nach allen Fortbildungsthemen und Fortbildungsarten im Einzelnen aufgeschlüsselt werden. Aus diesen Haushaltstiteln sind unter anderem die Themenbereiche Mathematik, Bildung in der digitalen Welt und Schwerpunkte für die Sekundarstufe II in der Fortbildung mit diversen externen Anbieterinnen und Anbietern finanziert worden. Im Kalenderjahr 2021 sind für den Bereich der Fortbildung in 1010/42701 Mittel in Höhe von 91.999,70 € und in 1010/52501 Mittel in Höhe von 322.229,07 € verausgabt worden.

Im Haushaltstitel 1010/52501/257 (Teilansatz aus oben genanntem Haushaltstitel 1010/52501) sind Mittel für Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Umgang mit politisch und religiös motivierten Konflikten und zur Stärkung der Diversity-Kompetenz festgelegt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern wie meet2respect gUG, DEVI e.V., IBIM e.V., Deutsche Islam Akademie e.V., ufuq e.V. und RAA Berlin e.V. sind Mittel in Höhe von insgesamt 91.622 € verausgabt worden.

17. In § 2 (2) Satz 3 Lehrkräftefortbildungsverordnung heißt es: „alle Lehrkräfte vertiefen ihre Kompetenzen in den übergeordneten Themenbereichen Inklusion, Bildung in der digitalen Welt, sprachliche Bildung sowie politische Bildung und bauen ihre personalen Kompetenzen aus,“ Welche regelmäßigen Fortbildungsangebote gibt es zur Inklusion, zur Bildung in der digitalen Welt, zur sprachlichen Bildung, zur politischen Bildung, zum Aufbau der personalen Kompetenzen?

Zu 17.: Zu den übergeordneten Themenbereichen Inklusion, Bildung in der digitalen Welt, sprachliche Bildung sowie politische Bildung werden verschiedene konkrete Fortbildungen für alle Schulstufen angeboten. Dazu zählen Fortbildungen zur Gestaltung von inklusivem Unterricht, zur Individualisierung und Binnendifferenzierung in den Fächern, Fortbildungen zum Umgang mit Lernmanagementsystemen und digitalen Unterrichtsmethoden, Fortbildungen zur Sprachförderung im Deutschunterricht und als fächerübergreifendes Thema, fachliche Inhalte im Bereich politische Bildung und insbesondere Querschnittsthemen wie Antidiskriminierung und Demokratiebildung. Zur Stärkung der personalen Kompetenzen werden beispielsweise Fortbildungen zu Kommunikation, Beziehungsarbeit und Wertschätzung, Konfliktmanagement und Unterrichtsorganisation angeboten. Hierzu zählen auch Fortbildungen in den von den Lehrkräften unterrichteten Fächern.

In vielen Angeboten der Lehrkräftefortbildung werden diese übergeordneten Themenbereiche als Querschnittsthemen aufgegriffen und somit integrierend behandelt.

18. Welche regelmäßigen Fortbildungsangebote sind übernachgefragt, bei welchen besteht eine Unternachfrage?

Zu 18.: Bei 5.000 Veranstaltungen ist eine detaillierte Auflistung nicht möglich. Es werden Fortbildungen für alle Fächer angeboten, desweiteren zur Gestaltung digitalen Unterrichts, zur Medienkompetenz, zur Sprachbildung, zur Gewaltprävention, zum Classroom-Management, zur politischen Bildung, zur Inklusion, zur Gestaltung des Ganztages, zur Stressbewältigung u.v.m. Fortbildungen werden regelmäßig als Präsenz-, als Onlinefortbildungen, im blended learning-Format, als Fortbildungsreihen, als Einzelveranstaltungen, als Regionalkonferenzen mit Fortbildungscharakter oder als Studientage angeboten. Im überregionalen Bereich sind Fortbildungen und Fortbildungsreihen im Bereich Mathematik der Grundschule besonders stark nachgefragt. Dazu zählen Fortbildungen zur Diagnose, Prävention und Überwindung von Rechenschwierigkeiten und zu prozessbezogenen Kompetenzen. Im Bereich der Medienbildung gibt es eine große Nachfrage nach Fortbildungen zum Thema Medieneinsatz, Videos und Erklärvideos im Unterricht. Fortbildungen, bei denen die Nachfrage das Angebot übersteigt, werden nach Möglichkeit zeitnah gedoppelt oder verdreifacht, um der Nachfrage gerecht werden zu können.

19. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Unser Ziel ist es, Berliner Schulen diskriminierungsfrei zu gestalten. Dafür wird die Koalition das pädagogische Personal diverser aufstellen, die Rahmenlehrpläne und Lehr- und Lernmaterialien rassismus- und kolonialkritisch überarbeiten und Fortbildungen zu diesen Themenfeldern aus- und aufbauen.“ Inwiefern plant der Senat, „Fortbildungen zu diesen Themenfeldern“ auszubauen?

Zu 19.: Die „Fortbildung Berlin“ bietet fortlaufend und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern Fortbildungen zum Umgang mit religiös und politisch motivierten Konflikten und zur Demokratiepädagogik an. Diese Kurse thematisieren die Prävention von und den Umgang mit religiös motivierten menschenrechtsfeindlichen Einstellungen, Rassismus, Antisemitismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Mobbing, Diskriminierung, Extremismus und islamistischen Einstellungen im Schulalltag. Das Thema Kolonialismus wird bereits in Fortbildungen zum kolonialkritischen Umgang mit Schulbuchtexten oder in Bezug zu Kunst und Kultur aufgegriffen. Die bestehenden Fortbildungsangebote in diesen Themenbereichen werden weiterentwickelt und durch weitere Angebote ergänzt, zum Beispiel in den Bereichen Prävention von Rechtsextremismus und Antiziganismus.

20. Die Schwerpunktsetzung auf Fortbildungen in den Fächern Deutsch und Mathematik entspricht den Empfehlungen der Köller-Kommission zur Schulqualität. Hat die Köller-Kommission auch empfohlen, Fortbildungsangebote zum Erwerb von „Diversity- und Queerkompetenzen“ bereitzustellen? Welche Angebote gibt es dazu, wie stark wurden diese Angebote bereits genutzt? Welche Notwendigkeit sieht der Senat, dieses Angebot auszuweiten?

Zu 20.: Die sogenannte Köller-Kommission hat keine Empfehlung zum Erwerb von Diversity- und Queerkompetenzen abgegeben, weil es dazu keinen Auftrag gab.

Dessen ungeachtet werden regelmäßig Fachgespräche und Netzwerktreffen für Kontaktpersonen für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie Fortbildungen zum Thema Diversity im Sinne von sexueller, geschlechtlicher, kultureller, religiöser, ethnischer, herkunftssprachlicher Heterogenität angeboten, die von den Lehrkräften gut genutzt werden. Das Angebot wird bedarfs- und nachfrageorientiert ausgebaut werden.

21. In § 2 (2) Satz 3 LehrkräftefortbildungsVO „Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil, die für diese Führungskräfte vorgesehen sind.“ Welche Fortbildungsmodulare werden angeboten?

Zu 21.: Für Schulleiterinnen und Schulleiter werden verschiedene Fortbildungsinhalte angeboten bzw. sind in Vorbereitung. Darunter sind Themenbereiche wie Personalentwicklung und Nachwuchskräfteförderung, Führungskräftewerkstatt im Modus kollegialer Beratung, Schwierige Gesprächssituationen – Skills zur professionellen Gesprächsführung, Die Schulleitung als Coach, Mit der „richtigen“ Haltung durch den Leitungsalltag, Moderation im digitalen Raum, Führung auf Distanz – Briefing digital?, Fortbildung als Instrument der schuleigenen Professionalisierung, Diskriminierungskritische Konzepte implementieren und Schulverträge als Instrument der Qualitätssicherung.

22. Der Koalitionsvertrag fordert „verpflichtende Fort- und Weiterbildung für Schulleitungen und Schulaufsichten“. Sieht der Senat dazu noch Handlungsbedarf? Wenn ja, inwiefern?

Zu 22.: Gemäß der Beantwortung zu Frage 21 werden die aufgeführten Angebote für Schulleitungen bilanziert und der weitere Handlungsbedarf wird entsprechend abgeleitet. Grundsätzlich wird es ein gestaffeltes Angebot für Schulleitungen und Schulaufsichten geben, in dem sowohl präventive als auch bildungspolitisch aktuelle Fortbildungen vorhanden sind. Dabei werden relevante Grundlagen der Führungsverantwortung unter Beachtung berlin-spezifischer Voraussetzungen vermittelt werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowohl für Schulleitungen als auch für Schulaufsichten ist aktuell mit dem Instrument der „Dienstlichen Beurteilung“ zu steuern.

23. Der Schulleiter stellt gemäß Lehrkräftefortbildungsverordnung „anhand von Schulleistungsdaten fest, ob besonderer Fortbildungsbedarf besteht, der über die schulinterne Fortbildung“ hinausgeht. Wird ein Fortbildungsbedarf festgestellt, soll der Schulleiter „alle Lehrkräfte, Lehrkräfte bestimmter Fächer oder einzelne Lehrkräfte zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen“ verpflichten. Wie soll ermittelt werden, welcher Lehrer der betreffenden Schule einen Fortbildungsbedarf hat?

Zu 23.: Die Schulleistungsdaten liegen jeder Schule vor und werden gemäß § 9 des Schulgesetzes für das Land Berlin als Instrument der kontinuierlichen Qualitätssicherung genutzt. Weitere Punkte zur Beantwortung sind in den Ausführungen unter 5. b.) und 24 erfasst.

24. Welche Rolle spielt die Schülerevaluation bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs von Lehrern? (Welche rechtlichen Regelungen gibt es dazu?)

Zu 24.: § 4 Absatz 1 Satz 1 FBLVO regelt: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt anhand von Schulleistungsdaten fest, ob besonderer Fortbildungsbedarf besteht, der über die schulinterne Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3 und die individuelle Fortbildung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 hinausgeht.“ Mit dem Selbstevaluationsportal des Instituts für Schulqualität stellt Berlin den Schulen ein theoretisch fundiertes und empirisch geprüftes Online-Instrument für die Evaluation des Unterrichts und der Schulentwicklung zur Verfügung. Die Auswertungen der Aussagen von Schülerinnen und Schülern können auch genutzt werden, um daraus Fortbildungsbedarf für die Lehrkräfte abzuleiten. Die Veröffentlichung von Rückmeldedaten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Berlin, den 4. Februar 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie